

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

2. vorbereitende Sitzung, 28.09.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des sechsten

# Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Zweite vorbereitende Sitzung.

Oldenburg, Dienstag, den 28. September 1852, Vormittags 10 Uhr.

#### Vorsitz: Alterspräsident Lauw.

Die Sitzung beginnt 10 Uhr 30 Minuten mit Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung durch Schriftführer Janßen.

Alterspräf. **Lauw**: Wird etwas gegen das Protokoll erinnert? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Wir würden jetzt zur Wahlprüfung übergehen und da gestern Nr. 9 gezogen war, so würde ich den Berichterstatter dieser Abtheilung bitten, bei dem vorhergehenden Wahlkreis Nr. 2 anzufangen.

Berichterst. Abg. **Möhrling**: Die in den Wahlkreisen 9—14 gewählten Abgeordneten haben die Wahl aus den Kreisen 2—8 incl. zu prüfen. Dieselben werden sich bei Erstattung ihres Berichts über diese Wahlen kurz fassen können, da bei Durchsicht der Akten sich nichts gefunden hat, was auf die Gültigkeit der Wahl den mindesten Einfluß äußern könnte. — Im zweiten Wahlkreise ist der Obergerichtsanwalt **Wibel** in Oldenburg gewählt. Hier ist nichts zu erinnern und beantragt daher die Abtheilung zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräf. **Lauw**: Wünscht Jemand darüber das Wort? — Da das nicht der Fall ist, würde darüber zu beschließen sein, ob die Wahl zu beanstanden ist und ich bitte diejenigen Herren, welche glauben, die Wahl beanstanden zu müssen, sich zu erheben. — Sie ist einstimmig für nicht beanstandet angenommen.

Berichterst. Abg. **Möhrling**: Im dritten Wahlkreise ist der Hausmann **Hermann Anton Lürßen** zu Nordermoor gewählt. Auch hier hat die Abtheilung nichts zu erinnern gefunden und wird daher auch hier zu beschließen sein, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräf. **Lauw**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Es scheint nicht der Fall zu sein, ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die einen Anstand finden,

sich zu erheben. Da das nicht der Fall ist, wird auch diese Wahl für nicht beanstandet erklärt.

Berichterst. Abg. **Möhrling**: Im vierten Wahlkreise ist der Kirchspielsvogt **Feldhus** zu Zwischenahn gewählt. Es ist auch hier nichts gefunden, was auf die Gültigkeit der Wahl von Einfluß sein könnte und wird daher auch hier zu beschließen sein, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei. \*

Alterspräsident **Lauw**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort zu nehmen? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung und bitte die Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Auch diese Wahl wird einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Berichterst. Abg. **Möhrling**: Im 5. Wahlkreise ist der Amtmann **Lauw** zu Rastede gewählt. — Hier ist befunden, daß dem Protokolle, welches über die Wahl der Wahlmänner im Wahlbezirke Rastede aufgenommen worden, eine Abstimmungsliste nicht anliegt. In dem Protokolle selbst ist jedoch angegeben, wie viel Stimmen die Wahlmänner erhalten und wer nächst diesen die meisten Stimmen erhalten. Das Fehlen dieser Liste wird auf die Gültigkeit der Wahl nicht von Einfluß sein können und trägt daher die Abtheilung auch hier darauf an, zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräf. **Lauw**: Wünscht Jemand dieserhalb das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Auch diese Wahl ist einstimmig für nicht beanstandet erklärt.



Berichterst. Abg. **Möhrling**: Im sechsten Wahlkreise sind zu Abgeordneten gewählt der Advokat Niebour in Neuenburg und der Hausmann Lübbert Lübberts zu Steinhausen. Bei dieser Wahl ist nichts zu erinnern gefunden und wird daher zu beschließen sein, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsi. **Cann**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Auch diese Wahl ist einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Berichterst. Abg. **Möhrling**: Im siebten Wahlkreise sind gewählt der Staatsrath von Berg in Oldenburg, der Kirchspielsvogt Strodthoff in Westerstede und der Amtsassessor Morell in Westerstede. Nach Einsicht der Akten ist auch hier nichts zu erinnern gefunden und beantragt daher die Abtheilung zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsi. **Cann**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Da sich keiner erhebt, so wird auch diese Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Berichterst. Abg. **Möhrling**: Im achten Wahlkreise sind gewählt der Amtsassessor Klävermann und der Oberger.-Anwalt Räder. Auch hier beantragt die Abtheilung, da nichts zu erinnern gefunden, zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsi. **Cann**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Da sich keiner erhebt, so ist auch diese Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt. Nun würde der Berichterstatter vom neunten bis fünfzehnten Wahlkreise seinen Vortrag zu erstatten haben.

Berichterst. Abg. **Strackerjan I.**: Ich habe Ihnen zunächst Bericht zu erstatten über die Wahl aus dem neunten Wahlkreise, der das Stadt- und Butjadingerland umfaßt. — Die Urwahlen sind dort im Ganzen sorgfältig geleitet und der unerheblichen Formfehler, welche anderswo so häufig vorkommen, finden sich dort fast gar keine. Dagegen hat die Wahl der Abgeordneten selbst zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung gegeben, die unsere Abtheilung glaubt den Anwesenden zur Entscheidung vorlegen zu müssen. Es mußten dort 3 Abgeordnete gewählt werden. Bei der ersten Wahl vertheilten sich die Stimmen der 70 erschienenen Wahlmänner auf 6 Personen. Davon erhielt der Abg. Bargmann die absolute Majorität mit 36 Stimmen, 4 erhielten jeder 35, einer 34. Letzterer mußte gesetzlich ausscheiden. Bei der zweiten Wahl erhielten 3 wieder jeder 35 und weiter W. Hayessen zu Strohausen 35; dabei fand sich aber ein Stimmzettel, welcher den Namen „H. Hasens“ trug und vom Wahlkommissar jenem Hayessen nicht angerechnet ward. Hier-

über entspann sich eine Verhandlung, welche ich am besten aus dem Protokolle selbst mittheile. — „Der Stimmzettel Nr. 12 enthielt außer dem Namen „Pächter Schmedes zu Infeld“ einen Namen: „H. Hasens“ Strohausen und erklärte Pächter Schmedes, diesen Stimmzettel habe er von einem Andern für sich schreiben lassen und eingelegt und sei mit dem Namen „H. Hasens“ Wilhelm Hayessen zu Strohausen gemeint, es könne auch nur dieser gemeint sein, da es keinen Mann zu Strohausen mit Namen H. Hasens gebe und nur Wilhelm Hayessen zu wählen gewesen sei. Dagegen wurde von vielen Seiten bemerkt, der Name auf Nr. 12 des Stimmzettels könne jedenfalls nicht als für Wilhelm Hayessen abgegeben gelten und müsse daher ganz wegsfallen. Nach einigen Verhandlungen trug der Wahlmann Schmedes auf Abstimmung über diesen Fall Seitens der Versammlung an, wogegen aber von anderer Seite protestirt und mit Grund bemerkt wurde, daß diese Abstimmung voraussichtlich zu keinem Resultate führen würde. Nachdem danach der Wahlmann Niermann zu Absen erklärt hatte, der gedachte Stimmzettel sei ihm vom Klempner Eckhoff zu Genshamm behändigt und habe er auf solchen den Namen des Assessors Strackerjan durchstrichen und den des Pächters Schmedes hinzugefügt, sodann solchen an Eckhoff zurückgegeben, wurde vom Vorsitzenden der Versammlung bemerkt, unter den vorliegenden Umständen sei über obigen Fall nach Analogie des § 22 des Wahlgesetzes vom Vorsitzenden und den Beisitzenden zu entscheiden, welche Entscheidung denn dahin durch Stimmenmehrheit abgegeben wurde, daß der Name H. Hasens nicht gelten könne, wogegen der Beisitzende Lehrer Koch bemerkt: der auf dem Stimmzettel geschriebene Name sei allerdings ein ganz unrichtiger, indeß sei er überzeugt, daß Wilhelm Hayessen damit gemeint sein solle. Die Wahlmänner Schmedes und Bargmann beantragten dann noch die Anlegung des gedachten Stimmzettels zu diesem Protokolle.

Da diesem nach sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hatte, so wurde die Wahl nach § 41 des Wahlgesetzes unter die in der vorstehenden Abstimmung genannten, nach Ausschreibung des sub 3 genannten W. Hayessen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, wiederholt, und ergab sich, daß, nachdem auf die frühere Weise die Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmenden festgestellt und mit Herausnahme und Verlesung der Stimmzettel verfahren war, erhalten hatten

- 1) Ferd. Schmedes die Nummern: 47. 29. 70. 58. 6. 43. 30. 9. 2. 35. 31. 45. 34. 3. 25. 32. 64. 55. 1. 42. 51. 63. 22. 14. 28. 36. 39. 33. 69. 5. 27. 67. 23. 13. 68, also im Ganzen 35 Stimmen.
- 2) Assessor Strackerjan die Nummern: 4. 66. 17. 18. 16. 62. 57. 49. 46. 61. 41. 11. 38. 8. 10. 21. 56. 2. 20. 7. 53. 48. 12. 50. 37. 65. 15. 60. 44. 52. 59. 26. 24. 54. 40, also im Ganzen 35 Stimmen.

3) W. von Münster die Nummern: 4. 66. 17. 18. 16. 62. 57. 49. 46. 61. 41. 11. 38. 8. 10. 21. 56. 2. 20. 7. 53. 48. 12. 50. 37. 65. 15. 60. 44. 52. 59. 26. 24. 54. 40, also im Ganzen 35 Stimmen.

Der obengenannte für diese Abstimmung ausgeschiedene W. Hayessen zu Strohausen hatte die übrigen und zwar die nämlichen 35 Stimmen erhalten, welche dem sub 1 genannten F. Schmedes gegeben worden, die Abstimmung für genannten Hayessen konnte jedoch obiger Entscheidung nach nicht gelten. Da Vorstehendem nach bei dieser Abstimmung die drei Obgenannten gleiche Stimmen erhalten, so wurde zuvörderst durch das Loos bestimmt, welcher von diesen für die fernere Wahl auszuscheiden sei und traf das Loos den Amtsassessor Strackerjan. Die Versammlung erklärte sodann, daß die beiden übrig gebliebenen F. Schmedes und W. v. Münster, da durch eine nochmalige Wahl ein anderes Resultat nicht erfolgen könne, als gewählte Abgeordnete anzusehen sein.

Es fragt sich nun erstens, ob der Wahlkommissär dem Antrage des Wahlmannes Schmedes hätte Statt geben und die Wahlmännerversammlung darüber hätte abstimmen lassen müssen, ob der Stimmzettel Nr. 12 berücksichtigt werden solle. Da im Wahlgesetz keine Bestimmung darüber enthalten ist, wie derartige Zweifel bei der Wahl der Abgeordneten entschieden werden sollen, namentlich der Versammlung selbst die Befugniß nicht beigelegt ist, bei Urwahlen nach § 22 aber der Vorsitzende mit den Beisitzenden alle Zweifel, welche bei der Wahl vorkommen, zu entscheiden hat, so hat nach Ansicht unserer Abtheilung der Wahlkommissär seine Befugniß nicht überschritten, als er mit den Beisitzenden die erwähnte Gesetzesstelle analog anwendete.

Die Abtheilung glaubt, daß die Wahl wegen dieses Verfahrens umsoweniger angefochten werden kann, als die Entscheidung ganz dem Gesetze entspricht, welches § 26 ausdrücklich sagt: „Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt“. — Eine zweite Frage ist, ob, als nach der dritten Wahl Niemand die absolute Majorität erhielt, die Wahl so lange fortzusetzen war, bis zwei Personen die absolute Majorität erhielten oder ob das bei der Wahl beobachtete Verfahren genügt. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß nach Absatz 5 des § 41 des Wahlgesetzes nicht anders verfahren werden konnte und beantragt daher, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Die Versammlung erklärt auf Befragen des Präsidenten die Wahl einstimmig für nicht beanstandet.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan I.**: Im zehnten Wahlkreise, Delmenhorst, ist der Landvogt Möhring mit 17 Stimmen gewählt, wir haben keine wesentliche Bedenken gegen diese Wahl aus den Akten entnommen und beantragen, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Der Antrag wird von der Versammlung angenommen und die Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan I.**: Im eilften Wahlkreise, Berne, waren bei der Hauptwahl 39 Wahlmänner zugegen; sofort in erster Abstimmung erhielt der Hausmann Bulling 38, der Amtsassessor Strackerjan 25 Stimmen, also beide die absolute Majorität. Die Hauptwahl hat zu keinem Bedenken Anlaß gegeben. Dagegen hat im Kirchspiel Neuenhuntorf die Wahlmännertwahl nicht an dem ursprünglich dazu angeordneten Tage, sondern, weil damals kein Stimmberechtigter erschienen war, einige Tage später nach vorgängiger Kündigung stattgefunden! der Wahlkommissär hat unterlassen, diesen Fall der Versammlung bei der Abgeordnetenwahl zur Entscheidung vorzulegen. Da in Neuenhuntorf nur 2 Wahlmänner zu wählen waren, deren Ausfall auf die Abgeordnetenwahl aber keinen Einfluß hatte, indem der Hausmann Bulling nach Abzug jener 2 noch immer 36 Stimmen, Strackerjan aber 23 Stimmen behielt, so glaubt die Abtheilung, daß aus diesem Grunde die Wahl nicht anzufechten sei.

Sodann ist im Kirchspiel Holle bei der Urwahl nur eine Urkundsperson zugezogen, obgleich gesetzlich deren zwei dem Vorsitzenden assistiren müssen. Da aber die ganze Versammlung nur aus 3 Personen, dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und der einen Urkundsperson bestand, so meint die Abtheilung, daß auch dieser Formfehler übersehen werden müsse und beantragt daher, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Dem Antrage gemäß wird die Wahl von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan I.**: Die Wahllakten aus dem zwölften Wahlkreise, Ganderkesee und Dötlingen, haben der Abtheilung zu keinem Bedenken Anlaß gegeben. Bei der Abgeordnetenwahl hat dort dreimal gewählt werden müssen. In erster Abstimmung erhielt nur der Baumann Alfs die absolute Majorität, in zweiter Abstimmung erhielt Keiner dieselbe, und erst in dritter fiel sie auf den Amtmann Goose. Die Abtheilung beantragt, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Auch diese Wahl wird dem Antrag gemäß von der Versammlung für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan I.**: Im dreizehnten Wahlkreise, Wildeshausen, ist der Amtsassessor Janßen einstimmig gewählt. Bei Prüfung der betreffenden Wahllakten haben wir sonst keine Bedenken gefunden, als daß bei der Urwahl in der Landgemeinde Wildeshausen, wo vier Wahlmänner gewählt werden mußten, außer zwei, welche 4 Stimmen erhielten, drei jeder 3 Stimmen bekamen, von ihnen also Einer durch's Loos ausfallen mußte, im Protokoll aber nicht angeführt ist, daß zwischen ihnen gelooft worden. Da indessen der Kirchspielsvogt, in Folge einer von der Regierung veranlaßten Aufforderung versichert hat, daß die Loosung geschehen sei, dieser Fehler auf die Wahl gar keinen Einfluß üben konnte, so beantragt die Abtheilung, daß die Wahl nicht beanstandet werde.



(Da sich Niemand erhebt, so wird auch diese Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan** I.: Die Wahl im vierzehnten Wahlkreise, Gatten, Wardenburg, aus welcher der Kirchspielsvogt Willers hervorgegangen ist, hat zu keinem wesentlichen Bedenken Anlaß gegeben und beantragt die Abtheilung daher, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Es wurde auch hier dem Antrage gemäß, einstimmig die Wahl des Abg. Willers für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Becker**: Vom fünfzehnten Wahlkreise, Bechta, ist Folgendes zu bemerken: Es haben einige Wahlmänner Protest gegen die Wahl eingelegt. Einer von ihnen erklärte zunächst, kurz vor der Wahl sei ihm der Stimmzettel aus der Westentasche genommen und ein anderer hineingesteckt worden, als er den Zettel nachgesehen, habe er gefunden, daß eine andere Person darauf gestanden habe. Ein Zweiter erklärt, es sei ihm der Zettel weggenommen und ein anderer wiedergegeben worden und ein Dritter erklärte, noch ein aufgedrungener Zettel sei nicht von ihm selbst, sondern von einem Anderen abgegeben, dieser habe aber nichts davon erwähnt, weil er geglaubt habe, sich sonst zu blamiren. Der Wahlkommissar hat ihnen darauf bemerkt, daß, da sie selbst die Zettel vorher gelesen und hernach freiwillig den abgeänderten Zettel abgegeben hätten, die Wahl nicht beanstandet werden könne. Derselben Ansicht ist die Abtheilung und beantragt: der Landtag wolle die Wahl des Assessors Bothe und des Assessors-Driver für nicht beanstandet erklären.

(Es erhebt sich Niemand und wird daher die Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Becker**: Vom nächsten Wahlkreise, den sechzehnten, waren die Akten bei Abfassung des Berichts noch nicht eingegangen, da am Sonnabend in Folge einer früheren Doppelwahl noch eine Wahl vorgenommen worden ist. Die desfallsigen Akten sind mir so eben übergeben worden. Es möchte wohl der Beschluß darüber bis morgen ausgesetzt werden müssen.

Uteropräs. **Pauw**: Vielleicht bis zum Ende der Sitzung; sonst könnte es auch morgen geschehen.

Berichterst. Abg. **Becker**: Im siebzehnten Wahlkreise sind der Thierarzt Böker und der Landmann Ferneding mit absoluter Majorität gewählt. Die Abtheilung hat bei der Wahl nichts zu erinnern gefunden und trägt demnach darauf an, dieselbe für nicht beanstandet zu erklären.

(Diese Erklärung erfolgt von der Versammlung einstimmig.)

Berichterst. Abg. **Becker**: Zweifelhaft ist ein Fall im achtzehnten Wahlkreise. Von 44 erschienenen Wahlmännern erhielten bei der ersten Abstimmung der Kammerath Pancraz 29 Stimmen, Landmann Sudendorf 22, Mühlenbesitzer Selkman 21 und Assessor Selkman 14 Stimmen. Da nur der Erstere die absolute Mehrheit erhalten, ist über die Letzteren abermals abgestimmt worden und erhielten Sudendorf 25, Mühlenbesitzer Selkman 19 Stimmen. Unter den Wahlmännern war auch der nunmehr mit absoluter Mehrheit gewählte Land-

mann Sudendorf. Es ist bei der Wahl bis dahin nach Ansicht der Abtheilung nichts zu erinnern gewesen. Gleich nach der Wahl aber, am 11. September, ist ein Protest, unterschrieben von 3 Wahlmännern, bei dem Wahlkommissar eingegeben, wonach dieselben in Erfahrung gebracht, daß der Landmann Sudendorf kein oldenburgischer Staatsbürger sei. Am folgenden Tage schon, den 12. September, suchte der Landmann Sudendorf, welcher, nach dem mit eingesandten Amtsbericht, 7 Jahre lang mit der einzigen Tochter der Wittwe Dorrenkamp zu Darrenkamp verheirathet gewesen und bei der Schwiegermutter auf der Stelle gewohnt habe, um Aufnahme als oldenburgischer Staatsbürger nach, welche Aufnahme er bisher geglaubt habe, stillschweigend erhalten zu haben. Derselben Ansicht waren auch die vernommenen Ausschussmänner des Kirchspiels Gappeln, indem sie bemerkten, daß Sudendorf schon im vorigen Jahre unbestritten Wahlmann gewesen sei. Am 25. Septbr. hat sodann Sudendorf das von der Regierung verlangte Attest produziert und ist vom Amt Cloppenburg als oldenburgischer Staatsbürger beeidigt und das Protokoll darüber eingesandt worden. Es ist hiernach wohl nicht zweifelhaft, daß der zum Abgeordneten gewählte Sudendorf nicht stillschweigend Staatsbürger geworden, daher als Wahlmann nicht wählbar gewesen, auch zur Zeit der Wahl der Mangel, der in seiner Person stattfand, noch nicht geheilt war, daß er also als Wahlmann nicht gültig handeln konnte. Dieser Mangel ist indeß ohne Einfluß, da Pancraz mit 29 Stimmen, Sudendorf selbst mit 25 Stimmen gewählt sind und die absolute Mehrheit nur 23 beträgt. Ob dagegen seine Wahl zum Abgeordneten zu beanstanden sei, erscheint der Abtheilung recht zweifelhaft. Das Gesetz sagt: „Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und fähig Abgeordneter zu sein, ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25. Jahr erreicht hat“, und knüpft daran einige andere Bestimmungen, bei deren einzelnen ausdrücklich erwähnt ist, daß der Tag der Wahl als Entscheidung angesehen werden solle, z. B. wo es heißt: „als selbstständig ist Derjenige nicht anzusehen, der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat“. — Nach Ansicht der Mehrheit der Abtheilung ist hier auf die Worte: „wählbar zum Wahlmann, fähig Abgeordneter zu sein“ — wenig Gewicht zu legen. Die Verhältnisse zwischen Abgeordneter und Wahlmann sind ziemlich gleichartig und unterscheiden sich höchstens dadurch, daß der Wahlmann bloß bei der Ausübung seines Wahlrechts fähig zu sein braucht, während der Abgeordnete die erforderlichen Eigenschaften während des ganzen Landtages bis zur Auflösung desselben behalten muß und es ist nicht anzunehmen, daß der Art. 133 des Staatsgrundgesetzes durch die verschiedenen Ausdrücke: „wählbar zum Wahlmann und fähig Abgeordneter zu sein“ — eine Unterscheidung zwischen Beiden in Betreff des ursprünglichen erforderlichen Zeitpunktes der Qualifikation habe treffen und für den Wahlmann mehr verlangen wollen, als für den Abgeordneten. Indessen ist auch dies in der Abtheilung zweifelhaft befunden und eine



Minderheit war der Ansicht, daß schon wegen dieser Zweifel, welche die Worte des Gesetzes zulassen, die Wahl für nicht beanstandet zu erklären sei. Die Mehrheit der Abtheilung glaubte mehr auf den Sinn im Allgemeinen sehen zu müssen. Vernünftigerweise, schien es ihr, könne man nur verlangen, daß das Erforderniß zu der Zeit nicht mangle, wo das betreffende Amt oder Geschäft ausgeübt werden solle. Diese Ansicht ist nach Analogie anderer Rechtsverhältnisse zu rechtfertigen. Bei der Wahl eines Erben, Vormundes brauchen die erforderlichen Eigenschaften erst vorhanden zu sein, wenn die Erbschaft, Vormundschaft u. s. w. übernommen werden soll, sobald nur die Ernennenden eine solche Absicht gehabt und ausgesprochen haben und Zweifel kann dann wenigstens nicht stattfinden, wenn die Wähler vorhergewußt haben, daß dem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften mangeln. Dann kann die Wahl keinen andern vernünftigen Sinn haben, als daß sie in der Voraussetzung erfolgt ist, daß der Gewählte zur Zeit des Antritts des betreffenden Amtes die erforderlichen Eigenschaften besitzen werde und ist diese Voraussetzung eingetreten, so ist auch dies Erforderniß gegeben. Anders ist es, wenn die Wähler zur Zeit der Wahl den Mangel in den nöthigen Eigenschaften des Gewählten nicht gekannt haben, indem sich dann nicht sicher ermaßen läßt, ob sie ihn auch dann noch gewählt hätten, wenn ihnen dieser Mangel bekannt gewesen wäre. Nur wenn später, nachdem ihnen der Mangel bekannt geworden, sie dennoch ihre Einwilligung mit der Wahl, ausdrücklich oder stillschweigend, zu erkennen gaben, so kann man daraus, daß sie auch jetzt noch bei ihrer Wahl beharrten, schließen, daß die Nichtkenntniß des Mangels auf ihre Wahl ohne Einfluß gewesen sei. So sind die Gesetze bei der testamentarischen Wahl von Vormündern u. s. w. und die Abtheilung glaubt, daß sie eine vernünftige Anwendung auf diese Fälle geben. Da aber in diesem Falle bis jetzt nur drei von den Wahlmännern protestirt haben, obgleich anzunehmen ist, daß sofort nach der Wahl Allen der Umstand bekannt geworden ist, daß Sudendorf nicht Landesunterthan sei — denn es läßt sich bei diesen kleinen Verhältnissen denken, daß gleich allgemein davon gesprochen worden ist — so ist nicht anzunehmen, daß die vorherige Bekanntschaft mit diesem Umstande die Abgeordneten bewogen haben würde, anders zu wählen. Es ist daher die Wahl, wenn auch als zweifelhaft anzusehen, doch für nicht beanstandet zu erklären und stellt demgemäß die Abtheilung den Antrag, die Wahl des Abg. Sudendorf, sowie des Abg. Paneratz für unbeanstandet zu erklären.

(Es erhebt sich Niemand und wird die Wahl von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. Becker: Im neunzehnten Wahlkreise sind gewählt von 49 Wahlmännern zunächst der Mühlenbesitzer Lehmkuhl mit 41, Landmann Crone mit 33 Stimmen, ohne daß wesentliche Mängel zu bemerken gewesen und die Abtheilung beantragt einstimmig, die Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

(Die Wahl wird von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. Becker: Im zwanzigsten Wahlkreise ist von 21 Wahlmännern einstimmig der Amtmann Strakerjan gewählt. Zu bemerken ist, daß ein Kirchspiel sich gar nicht, die anderen sich nur wenig betheiligt haben und daß einzelne Formfehler umsoweniger in Betracht kommen, weil die Wahl einstimmig erfolgt ist, und stellt die Abtheilung den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

(Dem Antrage gemäß wird die Wahl von der Versammlung und zwar einstimmig für unbeanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. Morell: Namens der Abtheilung, welcher die vorläufige Prüfung der Wahlakten aus dem 25., 24., 23., 22., 21. und 1. Wahlkreise zugewiesen, erlaube ich mir, m. H., Ihnen Folgendes vorzutragen:

Die Abtheilung hat beschlossen, alle Mängel, welche bei früheren Verhandlungen als unerheblich anerkannt worden, nur im Allgemeinen zu erwähnen.

Im ersten Wahlkreise, Stadtgemeinde Oldenburg und das Kirchspiel Osterburg, sind am 6. Sept. d. J. zu Abgeordneten gewählt von 49 Wahlmännern, der Ministerialrath Zedelius mit 46 Stimmen und der Obergerichtsanwalt Räder mit 46 Stimmen und hat Ersterer die Wahl angenommen, Letzterer dieselbe abgelehnt. In der hierauf stattgefundenen Neuwahl ist am 20. Sept. von 44 Wahlmännern der Assessor Becker mit 27 Stimmen zum Abgeordneten gewählt. Bei der Prüfung der Akten haben keine Anstände sich ergeben, weshalb die Abtheilung darauf anträgt, die Wahl der Abgg. Zedelius und Becker nicht zu beanstanden.

(Es erhebt sich Niemand und wird die Wahl einstimmig für unbeanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. Morell: Im einundzwanzigsten Wahlkreise sind am 6. Sept. d. J. von 79 Wahlmännern zu Abgeordneten gewählt: Mölling mit 72 Stimmen, Böckel mit 54 Stimmen, Abel mit 54 Stimmen und haben die Wahl angenommen. — In der Wahlmännerversammlung machte der Wahlkommissär auf folgende Anstände aufmerksam:

- 1) Im Wahlbezirke Cleverns sei die Wahl einige Tage später als in der Vorschrift Großherzogl. Regierung bestimmt, vorgenommen;
- 2) in einigen Wahlbezirken seien die Kündigungen an die Urwähler nicht volle 8 Tage vor dem Wahltermine geschehen, die Wahltermine aber durch Anschlag im Gitterkasten und in den Wirthshäusern zur gehörigen Zeit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Diese Mängel hat die Versammlung nicht für bedeutend erachtet, die Wahl in den betreffenden Bezirken zu beanstanden.

Nach dem Protokolle über die Urwahlen im Kirchspiele Wadbewarden ist am 14. Aug. d. J. dort zweimal gewählt worden. Nach beendigter erster Wahl hatte sich ergeben, daß zwei gleiche Nummern vorhanden waren, worauf man zur zweiten Wahl geschritten ist. In beiden Wahlen erhielten die drei Personen



Düken, Kienitz und Taaks die meisten Stimmen, weshalb die Abtheilung glaubt, über dieses nicht zu billigende Verfahren hinweggehen zu können, zumal auch beim Wegfall dieser 3 Wahlmänner das Ergebnis der Abgeordnetenwahl kein anderes gewesen wäre. Die Abtheilung beantragt daher, die Wahl der Abgeordneten Mölling, Böckel, Abels nicht zu beanstanden.

(Die Wahl wird von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Morell**: Im zweiundzwanzigsten Wahlkreise, Stadt Gutin und Amt Gutin, sind am 15. Sept. von 49 Wahlmännern der Advokat Lindemann mit 27 Stimmen und der Regierungsrath Kindt mit 26 Stimmen zu Abgeordneten gewählt und haben die Wahl angenommen. Im zweiten Wahlbezirke dieses Wahlkreises sind 10 Wahlmänner zu wählen. Der Vorsitzende hat bloß das Ergebnis der Wahl zu Protokoll genommen. Die Nummern der Stimmzettel sind bei den Namen der Gewählten nicht angegeben, auch liegt keine Abstimmungsliste an; es ist nicht einmal angegeben, wie viele Stimmen die Wahlmänner erhalten haben. Die Bescheinigung des Vorsitzenden fehlt, daß die Wahl auf ortsübliche Weise bekannt gemacht worden sei; im Protokoll ist auch keine Erwähnung von der Wahl der Urkundspersonen, des Protokollführers gethan. Wenn gleich eine bedeutende Vernachlässigung der Vorschriften des Wahlgesetzes hier vorliegt und diese Anstände in der Wahlmännerversammlung nicht zur Sprache gebracht sind, erlaubt sich die Abtheilung doch in der Erwägung, daß keine Reklamationen Seitens der Urwähler dieses Bezirkes zu Gutysfeld vorliegen und die Gültigkeit keines Wahlmannes in der Wahlmännerversammlung beanstandet ist, mithin die Vermuthung für die vorschriftsmäßig vollzogene Wahl spricht, deren Ergebnis nur protokolliert worden ist, den Antrag, die Wahl nicht zu beanstanden, — dabei empfiehlt die Abtheilung eine ernstliche Zurechtweisung des Vorsitzenden zu Gutysfeld, wegen Vernachlässigung beinahe aller Wahlvorschriften und den einschlägigen Behörden bei Auswahl der Vorsitzenden die größte Umsicht. Diese Empfehlung glaubt die Abtheilung ausdrücken zu müssen, damit die großherzogliche Staatsregierung Veranlassung nehmen könne, das Geeignete zu verfügen.

(Die Wahl wird auf Befragen des Präsidenten von der Versammlung einstimmig für unbeanstandet erklärt.)

Im dreiundzwanzigsten Wahlkreise Schwartau sind zu Abgeordneten gewählt Hardt und Frank jun., welche die Wahl angenommen haben. Ueber die Person des Abg. Frank hat die Regierung einen Bericht des Amtes Schwartau eingefordert, der noch nicht bei den Akten ist. Erhebliche Mängel finden sich hier nicht, deshalb beantragt die Abtheilung, die Wahl der Abgeordneten Hardt und Frank nicht zu beanstanden.

(Die Wahl wird von der Versammlung einstimmig für unbeanstandet erklärt.)

Für den vierundzwanzigsten Wahlkreis Birkenfeld und Nohselden sind am 13. Sept. d. J. zu Abgeordneten gewählt von 54 Wahlmännern der Regierungsassessor v. Wedderkop mit 50 Stim-

men, Hypothekenbewahrer Noell mit 48 Stimmen, Amtmann Barleben mit 45 Stimmen. Die Gewählten haben die Wahl angenommen. In den Versammlungen der Urwähler sind keine Reklamationen erhoben worden, auch ist in der Versammlung der Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten die Gültigkeit der Wahl des einen oder anderen Wahlmannes nicht beanstandet worden. In einigen der Protokolle über die Urwahlen ist von der Vernichtung der Stimmzettel keine Erwähnung gethan, auch sind öfters die Bescheinigungen über die amtsübliche Bekanntmachung des Wahltermins nur von den Schöffen und nicht von den beikommenden Personen ausgestellt. Die Abtheilung trägt, da hier sonst bei den Wahlen nichts Erhebliches zu erinnern gefunden, abgesehen von noch einigen unbedeutenden Mängeln, darauf an:

Die im siebenundzwanzigsten Wahlkreise auf von Wedderkop, Noell, Barleben gefallenen Wahlen zu Abgeordneten nicht zu beanstanden.

(Dem Antrage gemäß werden die Wahlen einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Im fünfundzwanzigsten Wahlkreise sind am 13. September d. J. zu Abgeordneten gewählt von 30 Wahlmännern Heindl mit 29 und Kasten mit 30 Stimmen, und haben die Wahl angenommen. Aus den Protokollen über die Urwahlen ergeben sich folgende Uebelstände: In manchen Protokollen fehlt die Bemerkung, daß nach Beendigung der Wahl die Stimmzettel vernichtet sind. In den Wahlprotokollen der Wahlbezirke Weitsrodt und Göttschied sind die Nummern der Stimmzettel bei den Namen der Gewählten nicht angegeben, auch keine Stimmlisten angelegt. Der Wahlkommissär hat diese und mehre bei früheren Wahlen schon vorgekommene Anstände in der Wahlmännerversammlung zur Sprache gebracht, die Versammlung aber diese Mängel nicht für wesentlich erachtet. In den Verhandlungen der Urwähler sind auch Reklamationen gegen die Wahl eines Wahlmannes erhoben, deshalb beantragt die Abtheilung, die Wahl der Abg. Heindl und Kasten nicht zu beanstanden. Dabei erlaubt sich die Abtheilung den Wunsch auszusprechen, daß eine Unterweisung der Wahlvorstände von Weitsrodt und Göttschied über die nothwendige Beachtung der gesetzlichen Vorschrift, daß die Nummern der Stimmzettel bei den Namen der Gewählten anzugeben seien, sehr dienksam wäre, weil in dieser Bestimmung eine Controle der Stimmgeber für die Richtigkeit der Angabe des Inhalts der Stimmzettel enthalten ist und derartige Uebelstände, wie bei Weitsrodt und Göttschied, nicht wieder vorkommen dürfen.

(Die Wahl wird von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Becker**: Darf ich vielleicht den Herrn Präsidenten ersuchen, nachher die Sitzung auf  $\frac{1}{4}$  Stunde aussetzen. Es könnte dann die Abtheilung noch über die Wahl im achtzehnten Wahlkreis berathen und dann in der wieder zu eröffnenden Sitzung der Versammlung Bericht erstattet werden.



Alterspräf. **Lauw**: Wenn die Versammlung einverstanden ist und sonst nichts vorzutragen ist, könnten wir ja gleich die Sitzung auf  $\frac{1}{4}$  Stunde aussetzen.

(Nachdem die Sitzung auf  $\frac{1}{4}$  Stunde ausgesetzt):

Berichterst. Abg. **Becker**: Die Abtheilung ist mit ihrer Prüfung fertig geworden. Die Akten haben nicht das geringste Bedenken ergeben. Bei der ersten Wahl hat von 40 erschienenen Wahlmännern Kammerrath Pancras 38, Assessor Nieberding 25 Stimmen erhalten. Nachdem Ersterer abgelehnt, ist in Folge neuer Aufforderung der Wahlmänner eine zweite Wahl erfolgt und der Landmann Schwegmann mit 27 Stimmen gewählt. Die Abtheilung trägt barauf an, die Wahl der Abgeordneten Nieberding und Schwegmann für nicht beanstandet zu erklären.

(Es erhebt sich Niemand und wird die Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Alterspräf. **Lauw** (zum Regier.-Commissär Bucholtz gewendet): Ich hätte nun den Herrn Regier.-Commissär zu ersuchen —

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Ich kann den Herren die Mittheilung machen, daß die Eröffnung des Landtags auf morgen Mittag 12 Uhr festgesetzt ist.

Alterspräf. **Lauw**: Wenn sonst nichts vorzutragen, so würden wir also die heutige Sitzung schließen können und bitte ich die Herren denn, morgen Mittag 12 Uhr sich hier einzufinden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 20 Minuten.)

